



# Wahlordnung

für die Wahl der Jugendvertretung  
der Stadt Konstanz

## Inhaltsverzeichnis

**§1 Aufgabe & Geltung**

**§2 Zusammensetzung, Amtszeit**

**§3 Wahltag**

**§4 Bekanntmachung der Wahl und Wahlbenachrichtigung**

**§5 Förmliche Voraussetzungen und Ausübung des Wahlrechts**

**§6 Wählerverzeichnis**

**§7 BewerberInnen**

**§8 Wahlrecht / Wählbarkeit**

**§9 Wahlausschuss**

**§10 Online-Wahl**

**§11 Stimmverteilung, Nachrücken**

**§12 Wahlergebnis**

**§13 Inkrafttreten**

## § 1 Aufgabe & Geltung

- (1) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Jugendlichen und ihre Anliegen in der Gemeinde zu vertreten. Sie wirkt in allen Angelegenheiten mit, die Jugendliche betreffen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Jugendvertretung der Stadt Konstanz.
- (3) Die Wahl zur Jugendvertretung der Stadt Konstanz wird vom Personal- und Organisationsamt, Projektgruppe Wahlen in Kooperation mit dem Sozial- und Jugendamt, Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt.

## § 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Jugendvertretung der Stadt Konstanz besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (JugendvertreterInnen). Die übliche Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl zur Jugendvertretung stattfindet. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Jugendvertretung führt die bisherige Jugendvertretung die Geschäfte weiter.
- (3) Die Jugendvertretung legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.

## § 3 Wahltag

Die Wahl zur Jugendvertretung findet jährlich statt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.

## § 4 Bekanntmachung der Wahl und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die/Der OberbürgermeisterIn macht die Wahl zur Jugendvertretung spätestens 3 Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

(2) Im Internet, sowie in den Einrichtungen der Jugendarbeit und per Aushang an den Schulen, Berufsschulen wird die Wahl vom Personal- und Organisationsamt (PG Wahlen), sowie dem Sozial- und Jugendamt, Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung und den VertreterInnen der aktuellen Jugendvertretung veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung enthält:

- Den Wahltag sowie Informationen über das Wahlverfahren
- Den Aufruf zur Bewerbung als KandidatIn (inkl. Fristen)
- Die Information über die Möglichkeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden zu können.

(3) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Oberbürgermeister der Stadt Konstanz spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine postalische Wahlbenachrichtigung, die den individuellen Zugangscode zum Online-Wahlverfahren enthält.

## § 5 Förmliche Voraussetzungen und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur der/die Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahl wird als Online-Wahldurchgeführt.

Die Jugendvertretung beschließt über Änderungen der Art und Weise, in der das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

## § 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind vom Personal- und Organisationsamt, Projektgruppe Wahlen, in das Wählerverzeichnis einzutragen. Als Eintragungstichpunkt (Mindestwohndauer) gilt der Tag, an dem das Wählerverzeichnis aus dem Einwohnermeldewesen erstellt wird (1 Woche vor Versand der Wahlbenachrichtigungen).

- (2) Auf Antrag können Jugendliche, die nicht in Konstanz wohnen, jedoch in Konstanz auf eine Schule gehen oder ihrer Berufstätigkeit in Konstanz nachgehen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (3) Der Antrag muss bis spätestens 2 Monate vor der Wahl beim Personal- und Organisationsamt, Projektgruppe Wahlen persönlich, schriftlich oder über E-Mail gestellt werden. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Schule, Schulart, Hochschule, Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte enthalten.

## § 7 BewerberInnen

- (1) Bewerbungen zur Jugendvertretung können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ein Rücktritt von der Bewerbung nicht mehr möglich.
- (2) Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am Tag der 2 Monate vor dem Wahltag liegt um 17:00 Uhr.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
  - Vor- und Zunamen
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Mailadresse
  - besuchte Schule/Hochschule/FSJ-Stelle/Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder Berufsbezeichnung
  - Mitglied Verband/KSP/....
  - eigenhändige Unterschrift
  - Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten (bei Personen unter 18 Jahren zusätzlich von den Eltern zu unterzeichnen)

Darüber hinaus sind folgende freiwillige Angaben wünschenswert:

- Telefonnummer (freiwillig)
  - Foto für die Kandidatenveröffentlichung (freiwillig)
- (4) Die Bewerbungsfrist kann um 14 Tage verlängert werden, wenn am Ende der Bewerbungsfrist weniger als doppelt so viele Bewerbungen als offene Plätze eingegangen sind. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die Vorprüfung der Bewerbungen erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt, Projektgruppe Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Jugendamt, Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung. Die zugelassenen Bewerber/innen werden schriftlich benachrichtigt. Die Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters sowie der besuchten Schule ist verpflichtend und wird auf dem Stimmzettel sowie der Kandidaten-Bekanntmachung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt per Aushang in den Schulen, auf der Internetseite der Stadt Konstanz sowie im Konstanzer Amtsblatt.
- (6) Sollten zum jeweiligen Wahltermin nicht mindestens 10 BewerberInnen & Gewählte zur Verfügung stehen, wird die Wahl nicht durchgeführt und neun Monate später ein neuer Wahltermin angesetzt. Sollte auch bei diesem zweiten Versuch nicht die benötigte Anzahl erreicht werden, berät der Gemeinderat (Jugendhilfeausschuss) über das weitere Vorgehen.

## § 8 Wahlrecht / Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag mindestens 14 Jahre alt jedoch noch nicht 20 Jahre alt ist und in Konstanz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (am Tag der Erstellung des Wählerverzeichnisses) oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde (bis spätestens 2 Monate vor dem Wahltag).
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens 14 Jahre alt jedoch noch nicht 20 Jahre alt ist und in Konstanz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder die Voraussetzungen ohne Hauptwohnsitz in Konstanz die Bedingungen für einen Eintrag in das Wählerverzeichnis erfüllt.

## § 9 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Zulassung der Bewerbungen.
- (2) Der Wahlausschuss ist zuständig für Beschwerden von BewerberInnen und die Prüfung von Wahleinsprüchen.
- (3) Er konstituiert sich vor Ablauf der Bewerbungsfrist.
- (4) Der Wahlausschuss soll aus jeweils einer/einem Vertreter der Kategorien (s. §11 (3)) bestehen. Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Wahlausschuss in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) BewerberInnen dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses werden.

## § 10 Online-Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Link zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird über die abgeschottete Statistikstelle für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige, anonyme Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der/die WählerIn die persönliche Zugangskennung. Eine mehrfache Stimmabgabe ist hierdurch ausgeschlossen.
- (3) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen die verpflichtenden Angaben: Vor- und Zuname, Alter, besuchte Schule/Hochschule/FSJ-Stelle/Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder Berufsbezeichnung, sowie zugeordnete Kategorie. Der Online-Stimmzettel wird nach Kategorien und BewerberInnen der jeweiligen Kategorie aufgeteilt. Folgende Kategorien werden in der Reihenfolge des Alphabets auf dem Stimmzettel aufgeführt:
  - Gemeinschaftsschulen
  - Gymnasien
  - Konstanzer Schülerparlament
  - Realschulen
  - Werkrealschulen/SPBZ
  - Alle außerhalb der Schule in Ausbildung, Beruf, FSJ oder sonstiges.

Die Bewerber werden innerhalb der Kategorien in der Reihenfolge des Alphabets auf dem Stimmzettel aufgeführt.

- (4) Es findet eine Mehrheitswahl statt.
- (5) Die WählerInnen können so viele Stimmen abgegeben wie VertreterInnen zu wählen sind. Pro Kandidaten/in können maximal drei Stimmen gegeben werden (kumulieren). Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (6) Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine/ein Wahlberechtigte/r, welche nicht lesen oder schreiben kann oder die/der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, ihre/seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen. Für WählerInnen die keinen Zugang zu einem digitalen Endgerät haben, oder Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe haben besteht die Möglichkeit vor Ort im Verwaltungsgebäude die Online-Wahl durchzuführen. Weitere Informationen hierzu werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (7) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten elektronisch ausgewertet und archiviert. Das anonymisierte Verfahren lässt keine Zuordnung des Wahlergebnisses zu einzelnen Personen zu.

## § 11 Stimmverteilung, Nachrücken

- (1) Jeweils 2 Sitze werden unter den BewerberInnen aus den weiterführenden Schularten (Kategorien) in Konstanz sowie den Kategorien e) und f)
  - a) Gymnasien
  - b) Realschulen
  - c) Gemeinschaftsschulen
  - d) Werkrealschulen/SPBZ
  - e) Konstanzer Schülerparlament
  - f) Alle außerhalb der Schulen

verteilt.

- (2) Die Sitze werden innerhalb der einzelnen Kategorien in der Reihenfolge der Stimmzahlen verteilt.
- (3) Sollte sich zu einer genannten Kategorie (a-f) kein/e oder nicht mindestens 2 BewerberInnen zur Wahl stellen, wird der garantierte Sitz allgemein vergeben. Gewählt ist, wer nach den gewählten BewerberInnen die meisten Stimmen bekommen hat.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten BewerberInnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Jugendvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus triftigen Gründen aus, rückt die/der KandidatIn mit nächsthöchster Stimmzahl als Ersatzperson nach. Auf die garantierten Sitze wird beim Nachrückverfahren keine Rücksicht genommen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet die Jugendvertretung.

## § 12 Wahlergebnis

Das endgültige Wahlergebnis wird durch das Personal- und Organisationsamt, Projektgruppe Wahlen auf der Internetseite der Stadt nach Beendigung der elektronischen Ergebnisermittlung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung enthält:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der WählerInnen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen KandidatInnen abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat am 29.09.2022 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Wahlordnung wird mit Inkrafttreten der neuen Fassung aufgehoben.

Konstanz, den 10.11.2022

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.